

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 15:23
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Keine Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2021 bis 11. April 2023

Priorität: Hoch

Sehr geehrtes Kammermitglied,

mit E-Mail vom 3. November 2022 haben wir Sie darüber informiert, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in seinem Antwortschreiben auf eine Eingabe der Bundessteuerberaterkammer einen Verzicht auf die Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen zunächst abgelehnt hat.

Die Vertreter des Berufsstandes haben in weiteren Gesprächen gleichwohl eine Fristverlängerung oder zumindest einen Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung gefordert. Diese intensiven Bemühungen waren nunmehr erfolgreich.

Nach einer [aktuellen Ankündigung des Bundesamts für Justiz \(BfJ\)](#) wir dieses in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 am 31. Dezember 2022 endet, **vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren** nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
